

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen
Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für
Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen,²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird das grundlegende Konzept eines Hauptgeschäftssitzes mit Bezug zu Anhang I Abschnitt M.1, Anhang II Abschnitt 145.1 und Anhang IV Abschnitt 147.1 eingeführt.
- (2) Sowohl von nationalen Behörden als auch von Seiten der Industrie wurde eine Definition des Begriffs Hauptgeschäftssitz erbeten, um Missverständnissen vorzubeugen, die entstehen könnten, wenn die Behörde nicht eindeutig festgelegt ist.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur veröffentlichten Stellungnahme³ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit. ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003, S. 1). Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 707/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 17).

³ Siehe Stellungnahme 5/2005 unter: http://www.easa.eu.int/home/opinions_en.html

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird Abschnitt M.1 hiermit durch folgenden Text ersetzt:

M.1

- a) Im Sinne dieses Teils gilt als zuständige Behörde:
1. für die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einzelner Luftfahrzeuge und die Erteilung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit die Behörde, die vom Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem die Eintragung erfolgte,
 2. für die Aufsicht über einen Instandhaltungsbetrieb wie in Abschnitt M.A. Unterabschnitt F angegeben,
 - i) die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem dieser Betrieb seinen Hauptgeschäftssitz hat,
 - ii) die Agentur, wenn das Unternehmen sich in einem Drittland befindet,
 3. für die Aufsicht über ein Unternehmen, das eine Führungsrolle bei der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Abschnitt M.A. Unterabschnitt G spielt,
 - i) die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem dieser Betrieb seinen Hauptgeschäftssitz hat, wenn die Genehmigung nicht in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis enthalten ist,
 - ii) die vom Mitgliedstaat des Betreibers bezeichnete Behörde, wenn die Genehmigung in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis enthalten ist,
 - iii) die Agentur, wenn das Unternehmen sich in einem Drittland befindet,
 4. für die Genehmigung von Instandhaltungsprogrammen,
 - i) die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Behörde, in dem die Eintragung erfolgte,
 - ii) im Fall der gewerbemäßigen Beförderung, wenn der Mitgliedstaat des Betreibers nicht der Staat ist, in dem die Eintragung erfolgte, die von den obigen zwei Staaten vor der Genehmigung des Instandhaltungsprogramms vereinbarte Behörde.
- b) Im Sinne dieses Teils und in Bezug auf die in Anhang I genannten Unternehmen wird mit Hauptgeschäftssitz der Sitz des Unternehmens bezeichnet, von dem aus der überwiegende Teil des in Abschnitt M.A.606 und Abschnitt M.A.706 genannten Leitungspersonals des Unternehmens seine technischen Tätigkeiten leitet, kontrolliert bzw. koordiniert und dadurch gewährleistet, dass das Unternehmen die Anforderungen von Teil M erfüllt .

⁴ [noch zu veröffentlichen]

Artikel 2

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird Abschnitt 145.1 hiermit durch folgenden Text ersetzt:

145.1 Allgemeines

- a) Im Sinne dieses Teils gilt als zuständige Behörde:
 - 1. für Betriebe, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben, die von diesem Mitgliedstaat benannte Behörde oder
 - 2. für Betriebe, deren Hauptgeschäftssitz sich in einem Drittland befindet, die Agentur.
- b) Im Sinne dieses Teils und in Bezug auf die in Anhang II genannten Betriebe wird mit Hauptgeschäftssitz der Sitz des Betriebs bezeichnet, von dem aus der überwiegende Teil des in Abschnitt 145.A.30 Buchstabe a und b genannten Leitungspersonals des Betriebs seine technischen Tätigkeiten leitet, kontrolliert bzw. koordiniert und dadurch gewährleistet, dass der Betrieb die Anforderungen von Abschnitt 145 erfüllt .

Artikel 3

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird Abschnitt 147.1 hiermit durch folgenden Text ersetzt:

147.1

- a) Im Sinne dieses Teils gilt als zuständige Behörde:
 - 1. für Betriebe, deren Hauptgeschäftssitz auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, die von diesem Mitgliedstaat bezeichnete Behörde;
 - 2. für Betriebe, deren Hauptgeschäftssitz sich in einem Drittland befindet, die Agentur,
- Im Sinne dieses Teils und in Bezug auf die in Anhang IV genannten Betriebe wird mit Hauptgeschäftssitz der Sitz des Betriebs bezeichnet, von dem aus der überwiegende Teil des in Abschnitt 147.A.105 genannten Leitungspersonals des Betriebs seine technischen Tätigkeiten leitet, kontrolliert bzw. koordiniert und dadurch gewährleistet, dass der Betrieb die Anforderungen von Abschnitt 147 erfüllt .

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen der Kommission
Mitglied der Kommission*